

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 41 | Freitag, 18. Oktober 2024

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 22.10.2024, um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung für den Hauptausschuss

1. Hospitalstiftung; Zuwendungsantrag der Familien- und Altenhilfe e. V. für die Schwabacher Tafel
2. Ersatzparkplätze während der Bauphase des Goldschlägerhofs

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 25.10.2024, um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Vorstellung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes 2024 der Stadt Schwabach
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2023 für die Krankenhaus Schwabach gGmbH, Galenus Gesundheitszentrum Schwabach GmbH sowie Diakoneo Shared Service Schwabach GmbH
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung - KitaGS)
4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Schwabach (KindertagespflegebeitragsS – KTBS)
5. Berufung von Mitgliedern des Gutachterausschusses
6. Abfallwirtschaft; Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2025-2028
7. Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2025; Stellenplananträge

Stadt Schwabach, 17.10.2024

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Jahresabschluss und Lagebericht 2023 des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und des Zweckverbands Informationstechnik Franken

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und des Zweckverbandes Informationstechnik Franken, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts festgestellt wurde. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Storg GmbH erteilte für den Jahresabschluss 2023 und den Lagebericht am 26. April 2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

„Wir haben den Jahresabschluss der KommunalBIT AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der KommunalBIT AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.“

Prüfungsurteile

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KUV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für wenig komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KUV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für wenig komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.“

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter [<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie>] eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

Aufgrund der Aufgabenstruktur des Unternehmens wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt. Deshalb war keine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes, -verlustes notwendig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 liegen in der Zeit vom 11. November bis 22. November 2024 im Bürgerbüro der Stadt Schwabach, Königsplatz 1, EG, 91126 Schwabach zu den auf der Homepage veröffentlichten Öffnungszeiten (siehe <https://www.schwabach.de/de/zuhause-in-schwabach/buergerbuero.html>) zur Einsichtnahme aus.

Stadt Schwabach, 07.10.2024

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Beschränkungen von Vergnügungen

Gemäß Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG- vom 21.05.1980 BayRS 1131-3-I) sind an folgenden Stillen Tagen

Allerheiligen	01.11.2024
Volkstrauertag	17.11.2024
Buß- und Betttag	20.11.2024
Totensonntag	24.11.2024
Heiliger Abend	24.12.2024

- ◆ jeweils von 02:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- ◆ am Heiligen Abend von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr;

öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen verboten, die nicht dem Charakter des Tages entsprechen. Das sind z.B. Tanz, Betrieb von Spielhallen, Live-Musik, Disco-Betrieb. Die Aufzählung ist nicht vollständig.

Zusätzlich sind am Buß- und Betttag Sportveranstaltungen unzulässig.

Stadt Schwabach, 01.10.2024

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Stiftungsmittelvergabe

Für die von der Stadt Schwabach verwalteten Stiftungen können bestimmte Einrichtungen, sowie Bürger und Bürgerinnen der Stadt Schwabach digital Anträge auf [Stiftungsmittelvergabe](#) stellen. Diese sind unter dem Stichwort „Stiftungsmittel“ auf der Homepage der Stadt Schwabach zu finden. Alternativ kann das Antragsformulars per E-Mail an kaemmerei@schwabach.de angefordert werden.

Folgende Stiftungszwecke werden unterstützt:

1. männliche Studierende mit evang.-luth. Konfession
 - der Theologie
 - einer Kunstakademie,
 - Fachhochschule Fachbereich Gestaltung,
 - Fachhochschule Fachrichtung Bauingenieurwesen,
 - sonstiger technischer Fachbereiche,
 - an vergleichbaren Bildungseinrichtungen
2. Einrichtungen der Altenhilfe in Schwabach,
3. Bedürftige oder minderbemittelter Personen
4. Waisen und Halbwaisen,
5. Kindereinrichtungen, in denen regelmäßig Kinder betreut werden (insbesondere Kinderhorte)
6. Personen, in einer
 - technischen,
 - künstlerischen oder
 - gewerblichen Ausbildung
7. Studierende einer technischen Hochschule

Stadt Schwabach, 10.10.2024

Stefanie Rother
Stadtkämmerin

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

Ankündigung von bodenkundlichen und geotechnischen Vorarbeiten

Juraleitung: 380-kV-Ersatzneubau Raitersaich-Altheim

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Bau der neuen 380-kV-Leitung von Raitersaich nach Altheim und damit den Ersatz der bestehenden Leitung. Durch die Landesplanerische Beurteilung wurde das Raumordnungsverfahren im Juni 2022 abgeschlossen. Nun laufen die Vorbereitungen für das Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Der geplante Ersatzneubau umfasst verschiedene Freileitungs- und Erdkabelabschnitte. Um später einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten, müssen notwendige Vorarbeiten durchgeführt werden. Hierzu gehören unter anderem Baugrunduntersuchungen im Bereich des Abschnittes "A-Katzwang", um für die Planung und das Planfeststellungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen. Die erneuten Baugrunduntersuchungen ergänzen dabei die bereits durchgeführten Untersuchungen, insbesondere zur Planung des Start- und Zielschachtes sowie entlang der Trasse für den geplanten Tunnelvortrieb.

Baugrunduntersuchungen

Bei den Baugrunduntersuchungen entnehmen Fachleute Bodenproben, um die Bodenbeschaffenheit der potenziellen Leitungsverläufe zu erkunden. Zu den untersuchten Parametern zählen allgemeine bodenmechanische Eigenschaften, die Wasserdurchlässigkeit des Bodens, die Schadstofffreiheit sowie Bodenkenwerte als Grundlage für die weitere Planung. Hierdurch können notwendige Berechnungskennwerte für die Planung sowie für temporäre Baustelleneinrichtung ermittelt werden. In diesem Zusammenhang erfolgt auch das Befahren von Straßen und Wegen zur Erreichung der Untersuchungspunkte entlang der geplanten Leitung. Die exakten Bohransatzpunkte werden entsprechend den Bedingungen vor Ort (Bewuchs, Bodenverhältnisse, ggf. vorhandene unterirdische Leitungen etc.) festgelegt. Die Zuwegung über die Vegetationsfläche erfolgt grundsätzlich über die kürzest mögliche Distanz, kann vor Ort aber auch individuell abgestimmt werden. Die verwendeten Fahrzeuge und Maschinen sind so ausgestattet, dass Auswirkungen der Maßnahmen möglichst gering gehalten werden. Nach der Probenentnahme wird der Ausgangszustand wieder hergestellt. Außerdem werden die Bohrlöcher verfüllt und das überschüssige Bohrgut fachgerecht entsorgt.

**In der Stadt Schwabach
vom 11.11.2024
bis zum 07.02.2025**

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zu untersuchende Baugrund der Untersuchungskampagne im Abschnitt "A- Katzwang" umfasst insgesamt etwa 11 Erkundungsstandorte. Mit dieser Bohrkampagne werden diese Erkundungsstandorte, deren Verortung auf den anliegenden Bohrkartens erichtlich werden, ortsüblich bekannt gegeben. Je Standort findet ein definiertes Erkundungsprogramm statt, welches sich ebenfalls aus den Bohrkartens ableiten lässt. Die Bohrkartens sowie die anliegende Flurstücksliste geben zudem Aufschlüsse über die geplanten Zuwegungen sowie betroffenen Flurstücke. Die Bohrkampagne beginnt am 11.11.2024 und endet am 07.02.2025.

Einige Erkundungspunkte können aufgrund der Verhältnisse vor Ort (z.B. Waldgebiet, Witterung, o.ä.) ggf. nicht im Rahmen dieser Bohrkampagne angefahren werden. Weitere Kampagnen werden daher fristgerecht erneut ortsüblich bekannt gegeben. Der genaue zeitliche Ablauf der Bohrkampagne hängt auch von äußeren Umständen ab, beispielsweise von örtlichen Gegebenheiten, den Wetterverhältnissen und dem Sondierungsfortschritt. Deshalb sind zeitliche Verschiebungen innerhalb der genannten Zeiträume möglich. Die beauftragte Bohrfirma wird zur detaillierteren Abstimmung wenige Wochen vor Bohrstart auf die Nutzungsberechtigten zukommen.

Bohrfirma

Die TenneT TSO GmbH hat das Ingenieurbüro Buchholz und Partner damit beauftragt, die erforderlichen Voruntersuchungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Bohrungen sowie die labortechnischen Untersuchungen und die Analysen werden in einem geotechnischen Bericht zusammengefasst.

2024

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Um die notwendigen Informationen zur Bodenbeschaffenheit zu erhalten, werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt:

- Kernbohrungen (Tiefe 24 - 53 Meter) inkl. Ausbau zu GWM (DN125)
- Rammsondierungen mit der schweren Rammsonde (DPH) (Erkundungstiefe max. 12 Meter)

- Ausbau einzelner Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen

Vorgesehen sind Methoden zur Ermittlung der Lagerungsdichte mittels schwerer Rammsondierung (DPH). Dabei wird der Widerstand gegen das Eindringen von Sondierspitzen erfasst. Außerdem erfolgen Entnahmen von Bodenproben und die Aufnahme der Bodenhorizonte verrohrter Kernbohrungen (KB) ($d = \text{ca. } 150 - 300 \text{ mm}$). In Einzelfällen kommt auch eine Spülbohrung zum Einsatz. Das Gerät zur DPH weist folgende Eckdaten auf: Gesamtgewicht ca. 1200 kg, Masthöhe ca. 2,40 m, Breite ca. 0,80 m, Länge ca. 2,4 m. Die Bohrung wird mittels eines Drehbohrgerätes (Raupenfahrwerk, Gesamtgewicht ca. 5900 kg, Länge ca. 5,1 m, Breite ca. 1,5 m, Höhe ca. 5,0 m im Bohrbetrieb) ausgeführt. Begleitfahrzeug ist ein Raupenfahrzeug mit Equipment. Die Erkundungen dauern dabei je nach Untersuchungsprogramm und Randbedingungen 0,5 - max. 3 Tage. Für alle Bohrungen und Sondierungen gilt: Die zum Einsatz kommenden Bohrgeräte sind auf einem Raupenfahrzeug mit Verbrennungsmotor installiert und mit Gummikettenfahrwerk und Bohrgestänge ausgestattet. Die Bohrraupen werden jeweils in einem allradbetriebenen Begleitfahrzeug auf möglichst befestigten Wegen zum Einsatzort gebracht. Die Begleitfahrzeuge verbleiben während der Erkundungsarbeiten am Feld- oder Wegesrand. Abseits der Wege erfolgt die Zuwegung zu den einzelnen Bohrpunkten in der Regel über die kürzeste Distanz nur mittels Kettenfahrzeugen bzw. unter dem Einsatz von Lastverteilungsplatten. Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die Bohrlöcher ordnungsmäßig wieder verfüllt und der Ausgangszustand des Bohrpunktes wiederhergestellt.

Bohrarbeiten in sensiblen Räumen

Werden Bohrarbeiten in besonders sensiblen Bereichen (z.B. Wasserschutzgebieten) durchgeführt, so werden folgende Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt:

- Vor dem Aufstellen des Bohrgerätes werden Folien ausgelegt, um eventuell austretende Stoffe auffangen zu können.
- Die Hydraulik des Bohrgerätes wird mit biologisch schnell abbaubaren Ölen betrieben.

Im Zuge der für die geotechnischen Untersuchung erforderlichen Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW, dem Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen bzw. Vermessungen durchführen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen.

Nutzung von Grundstücken und Entschädigung bei möglichen Flurschäden

Für die Arbeiten müssen private Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege betreten und befahren sowie vorübergehende Arbeits- und Abstellflächen eingerichtet werden. Im Falle von behördlichen Auflagen wird der Einsatz von Baggermatten, ökologischer und archäologischer Baubegleitung, eine archäologische Untersuchungen oder ähnliches, notwendig werden. Bei Kampfmittelverdacht erfolgt vor der Durchführung der Untersuchung eine Freimessung durch einen Feuerwerker nach § 20 SprengG. Sollten trotz aller Vorsicht dennoch Flurschäden entstehen, werden diese entschädigt. TenneT hat zur externen Beweissicherung die Landsiedlung GmbH beauftragt. Diese dokumentiert in Absprache mit den Nutzungsberechtigten den Ausgangs- und den Endzustand, sodass mögliche Schäden objektiv beurteilt und entschädigt werden können. Entstehen also durch eine Maßnahme unmittelbare Vermögensnachteile für einen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, so können diese auf Basis der Beurteilung des Gutachters ausgeglichen werden.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informiert die TenneT TSO GmbH bzw. die beauftragte Baufirma alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Maßnahmen. Die betroffenen Grundstücke und die Zuwegungen sind in der beigefügten Flurstückliste bzw. in den beigefügten Bohrpunktkarten dargestellt. Diese und weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (www.tennet.eu/de/projekte/juraleitung).

Ansprechpartner

Für spezifische Fragen zur Baugrunduntersuchung sowie zur Mitteilung Ihre Kontaktdaten stehen Ihnen die Ansprechpartner des Ingenieurbüros Buchholz & Partner GmbH über die nachfolgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Montags - Freitags:

Frau Scholz Buchholz & Partner GmbH T 034207-9899-19
E-Mail: scholz@buchholz-und-partner.de

Bei allgemeinen Fragen zum Projekt, wenden Sie sich gerne an Herrn Kohlmann (M +49 (0)151-74350907 o. T +49 (0)921 507406750)

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre TenneT TSO GmbH

Flurstücksliste

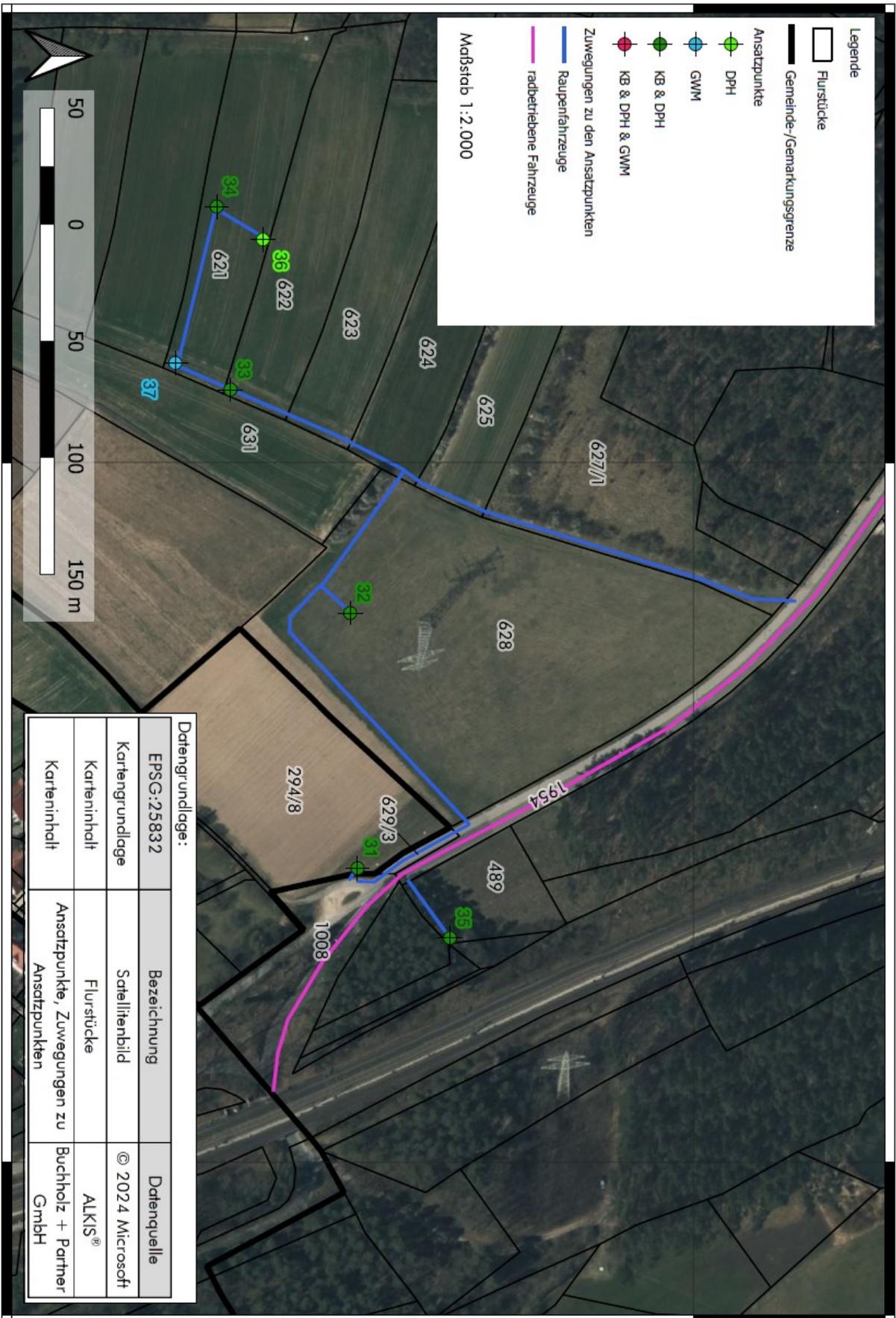
Stadt Schwabach

Stadt	Gemarkung	Flurstück	Bohrpunkt(e) und/oder Zuwegung zu weiteren Bohrpunkten
Schwabach	Wolkersdorf	628	32 und ggf. Zuwegung zu 31, 33, 34, 36, 37
Schwabach	Wolkersdorf	622	33 und Zuwegung zu 33, 34, 36, 37
Schwabach	Wolkersdorf	621	34, 36 und 37
Schwabach	Wolkersdorf	489	35
Schwabach	Wolkersdorf	1008	Zuwegung zu 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37
Schwabach	Wolkersdorf	526/2	Zuwegung zu 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37
Schwabach	Wolkersdorf	627/1	Zuwegung zu 33, 34, 36 und 37 sowie ggf. zu 32
Schwabach	Wolkersdorf	625	Zuwegung zu 33, 34, 36 und 37 sowie ggf. zu 32
Schwabach	Wolkersdorf	624	Zuwegung zu 33, 34, 36 und 37 sowie ggf. zu 32
Schwabach	Wolkersdorf	629/3	Zuwegung zu 31
Schwabach	Wolkersdorf	623	Zuwegung zu 33, 34, 36 und 37

Gemarkung Wolkersdorf
Gemeinde Schwabach

648000

648300



Legende

- Flurstücke
- Gemeinde-/Gemarkungsgrenze
- Ansatzpunkte**
 - DPH
 - GWM
 - KB & DPH
 - KB & DPH & GWM
- Zuwegungen zu den Ansatzpunkten
 - Raupenfahrzeuge
 - radbetriebene Fahrzeuge

Maßstab 1 : 2.000

Datengrundlage:

EPSC:25832	Bezeichnung	Datenquelle
Kartengrundlage	Satellitenbild	© 2024 Microsoft
Karteninhalt	Flurstücke	ALKIS®
Karteninhalt	Ansatzpunkte, Zuwegungen zu Ansatzpunkten	Buchholz + Partner GmbH

648000

648300

Gemarkung Katzwang
Gemeinde Nürnberg

5469300

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat die Beteiligten zum 01.12.2024 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet (§§ 65, 66 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Die vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 01.10.2024 und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sind in der Verwaltung der Stadt Schwabach, Ludwigstr. 16, 91126 Schwabach, vom 12.11.2024 mit 26.11.2024 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die vorläufige Besitzeinweisung und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „vorläufige Besitzeinweisung“ eingesehen werden (<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php/>).